

II-2361 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XI. Gesetzgebungsperiode

Präs. 6. März 1969 No. 1168/1

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Dr. Fiedler  
und Genossen

an den Bundesminister f. Verkehr u. verstaatlichte Unternehmungen,  
betreffend Beschlagnahme von Fernsehgeräten durch die Post

Nach einem Bericht der Zeitung "Der neue Kaufmann" Nr. 3/16 Jahrgang 1969 v. 10.2.69 hatte ein Elektrohändler aus der Steiermark einem Kunden ein Fernsehgerät auf Raten unter Eigentumsvorbehalt verkauft. Als der Kunde allmählich in Zahlungsrückstand geriet und dem Elektrohändler überdies bekannt wurde, daß das Fernsehgerät plombiert worden sei, weil es der Kunde bei der Post nicht angemeldet und keine Gebühren bezahlt hatte, ließ er das Gerät wegen rückständiger Raten abholen, um der Gefahr eines Vermögensverlustes zu entgehen. Doch wenige Tage später erschien im Geschäft des Elektrohändlers ein Kriminalbeamter, der erklärte, daß das Fernsehgerät beschlagnahmt sei und forderte auf Grund eines Fernschreibens der Postdirektion Graz die Herausgabe. Der Händler lehnte dieses Verlangen ab, da weder er noch sein Kunde einen Beschlagnahmebescheid erhalten hätten. Außerdem machte der Elektrohändler geltend, daß das Gerät unter Eigentumsvorbehalt verkauft worden sei, sodaß es sich bis zur gänzlichen Bezahlung in seinem Eigentum befindet.

Drei Wochen später erschienen zwei Kriminalbeamte mit einem Postkommissär und überreichten dem Elektrohändler einen Beschlagnahmebescheid. Der Elektrohändler wurde unterrichtet, daß eine Strafandrohung von S 1.500,- sofort ausgesprochen werden könne und daß auch die Möglichkeit seiner Verhaftung bestehet. Unter Protest gab nun der Elektrohändler das Gerät heraus, das noch immer plombiert war.

**A n f r a g e :**

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Verkehr und verstaatlichte Unternehmungen folgende Anfragen:

1. Herr Bundesminister, warum wird bei einem solventen Kaufmann, der nicht dafür verantwortlich gemacht werden kann, daß ein Kunde die notwendige Anmeldung bei der Post nicht durchführt, ein Gerät beschlagnahmt?
2. Warum wurde die Möglichkeit, die Herausgabe des Apparates durch einen Kautionserlag zu vermeiden, verweigert?
3. Warum wurde dieser Fall nicht in Güte geregelt, sondern von der Post eine Beschlagnahme eines Apparates im Wert von mehreren tausend Schillingen durchgeführt, für einige hundert Schilling fehlender Fernsehgebühr?
4. Welche Vorsorge kann getroffen werden, daß der Handel, der durch seine Tätigkeit der Post ständig neue Fernsehkunden zuführt, durch eine solche Vorgangsweise nicht weiter geschädigt wird?